

## Erläuterungen zu den beiliegenden Informationen und Rundschreiben

Das beiliegende RS 2/03 „Unterstützung der Eltern durch die Schule bei in den kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken des Landes Brandenburg behandelten Schülerinnen und Schülern“ trat im Februar 2008 außer Kraft. Deshalb darf dieses RS nicht in die Liste bestehender Vorschriften aufgenommen werden. Nach Informationen von Herrn Dr. Griese vom MBS hat dies jedoch nicht zur Folge, dass die Bestimmungen obsolet sind. Grundsätzlich gelten sie als in die Verfahrenspraxis implementiert fort. Das Außerkrafttreten ist insofern mehr als eine Ordnungsfunktion zur Vermeidung eines unüberschaubaren Vorschriftenanwuchses zu verstehen.